

INFORMATIONSBLATT

Elektroaltgeräteverordnung (EAG-VO) Novelle 2014

Mit der EAG-VO wird die WEEE-RL der EU in Österreich umgesetzt. Die EAG-VO verpflichtet Hersteller Maßnahmen für die Sammlung und umweltgerechte Behandlung der in Verkehr gesetzten Geräte zu setzen. Für elektrische und elektronische Geräte für private Zwecke und für „Dual-use-Geräte“ (gewerblich verwendete Geräte, die hinsichtlich ihres möglichen Anfalls mit EAG aus privaten Haushalten vergleichbar sind) können die Sammel- und Behandlungspflichten nur mit der Teilnahme an einem zuständigen Sammel- und Verwertungssystem erfüllt werden.

Da die WEEE-RL in den EU-Mitgliedstaaten hinsichtlich der Einstufung von Elektro- und Elektronikgeräten (EEG) unterschiedlich gehandhabt wird, wurde der Geltungsbereich mit der Novelle der WEEE-RL 2012 deutlicher abgegrenzt. Die WEEE-RL 2012 wird in Österreich mit einer Novelle des Abfallwirtschaftsgesetzes (AWG) und der EAG-VO-Novelle umgesetzt. Die AWG-Novelle ist bereits in Kraft, die EAG-VO-Novelle tritt rückwirkend mit 1.7.2014 in Kraft. Die Novellen bringen einige Änderungen.

Zuordnung zur EAG-VO-Novelle 2014

Im Sinne der EAG-VO ist oder sind Elektro- und Elektronikgeräte (EEG) Geräte der in der EAG-VO genannten Gerätekategorien, die zu ihrem ordnungsgemäßen Betrieb elektrischen Strom oder elektromagnetische Felder benötigen, und Geräte zur Erzeugung, Übertragung und Messung solcher Ströme und Felder, die für den Betrieb mit Wechselspannung von höchstens 1000 Volt oder Gleichspannung von höchstens 1500 Volt ausgelegt sind.

- Hinweis: Ob die Haupt-oder die Nebenfunktion mit oder ohne Strom funktioniert ist nicht mehr als Kriterium heranzuziehen.
- Hinweis: Elektrische Energie muss als Primärenergie für die Basisfunktion dienen (daher z.B. Ausnahme für Piezo Zünder und Ausnahme für benzinbetriebene Geräte).

Als Elektro- und Elektronikgeräte gelten nunmehr z.B. auch:

- Leuchten / Beleuchtungskörper für alle Leuchtmittel auch ohne Vorschaltgerät / Trafo / Steuerungselement und/oder Batterie/Akku (alle Arten von Leuchten - z.B. Stehleuchten, Tischleuchten, Schreibtischleuchten, Nachttischleuchten, Gartenleuchten),
- Kabel (alle ummantelten elektrischen Leitungen mit einer Nennspannung von weniger als 1000 Volt, die als Verbindung oder Verlängerung zum Anschluss von Elektro- oder Elektronikgeräten an eine Steckdose oder zur Verbindung von zwei oder mehr Elektro- oder Elektronikgeräten dienen),
- Taschenlampen/Taschenleuchten für alle Arten von Leuchtmitteln und alle Arten der Energieversorgung (Batterie, Akku, Solar, inkl. Dynamotaschenlampe),
- E-Bike bzw. Elektrofahrrad (auch wenn das Fahren ohne Zusatzmotor möglich ist),
- Durchlauferhitzer (elektrisch, ortsfest montiert)
- Photovoltaikmodule (ortsfest montiert, inkl. Fassadenelemente), Photovoltaikladegerät (tragbar)

Nicht als Elektro- und Elektronikgeräte gelten weiterhin:

- Geräte die nicht in den Geltungsbereich der EAG-VO fallen (z.B. Autoradio, unterliegt der AltfahrzeugeVO),
- Ausrüstungsgegenstände für den Einsatz im Weltraum und für militärische Zwecke
- RFIDs (radio frequency identification)
- Elektrofahrzeuge mit Typgenehmigung
- Ortsfeste industrielle Großwerkzeuge (z.B. Montagekran, Kran)

Eine groß angelegte Anordnung mehrerer Maschinen, Geräte oder Bauteile, die für eine bestimmte Anwendung gemeinsam eine Funktion erfüllen, die von Fachpersonal dauerhaft an einem bestimmten Ort installiert und abgebaut werden und die von Fachpersonal in einer industriellen Fertigungsanlage oder einer Forschungs- und Entwicklungsanlage eingesetzt und instand gehalten werden

- Bestimmte ortsfeste Großanlagen (z.B. Eisenbahnsignalanlage, Förderband- bzw. Fließbandanlage)

Eine groß angelegte Kombination von Geräten unterschiedlicher Art und gegebenenfalls weiteren Einrichtungen, die von Fachpersonal montiert und installiert werden und dazu bestimmt sind, auf Dauer an einem vorbestimmten Ort betrieben und von Fachpersonal abgebaut zu werden.

Sonstige Änderungen für Hersteller

- Europäischer Herstellerbegriff (§ 13a AWG). Als Hersteller gilt neben dem inländischen Produzenten und Importeur auch jeder, der
 - seinen Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der EU hat und einen Bevollmächtigten bestellt hat (ausländischer Hersteller) oder
 - Elektrische bzw. elektronische Geräte in Österreich mit Hilfe der Fernkommunikationstechnik direkt an Letztverbraucher vertreibt und in einem anderen Mitgliedstaat oder einem Drittland niedergelassen ist (ausländischer (Internet-)Versandhändler)
- (§ 15 EAG-VO)
 - Für Hersteller kann eine Teilnahme an einem Sammel- und Verwertungssystem (SVS) für jene EEG entfallen, für die ein Bevollmächtigter die Verpflichtungen übernommen hat
- Verpflichtungen aus der EAG-VO (§ 8 Abs. 1 EAG-VO)
 - Hersteller haben die Verpflichtungen beim erstmaligen In-Verkehr-Setzen zu übernehmen
- Kennzeichnung (§ 12 EAG-VO)
 - Die Unterscheidung bei der Kennzeichnung in Geräte, die vor oder nach 2005 in Verkehr gebracht werden, entfällt. Es gilt die generelle Kennzeichnung mit dem „Symbol für die getrennte Sammlung“.
- Rückverrechnung von exportierten Elektrogeräten (§ 16 (3a) EAG-VO)



interseroh

zero waste solutions

- Hersteller oder deren Bevollmächtigte haben einen Anspruch auf Rückverrechnung bereits erstatteter Beträge, wenn diese nachweisen können, dass diese Geräte durch eine nachfolgende Handelsstufe exportiert worden sind
- Registrierung (§ 21 EAG-VO)
 - Bei der Registrierung sind vom Hersteller zusätzlich die „Steuernummer“ und der „Markennamen“ der in Verkehr gesetzten EEG anzugeben
- Einrichtung von Bevollmächtigten (§ 21a und b EAG-VO)
 - Ausländische Hersteller können die Verpflichtungen aus der EAG-VO auf einen österreichischen Bevollmächtigten übertragen
 - Ausländische Fernabsatzhändler müssen die Verpflichtungen aus der EAG-VO auf einen österreichischen Bevollmächtigten übertragen
 - Die Bestellung des Bevollmächtigten hat mit einer Vollmacht zu erfolgen
 - Der Bevollmächtigte hat sich und die ihn bevollmächtigenden Hersteller zu registrieren.
 - Der Bevollmächtigte hat die betroffenen Hersteller zu informieren und die Inverkehrsetzungsmeldungen der ihn bevollmächtigenden Hersteller an das Register zu übermitteln.

Änderungen für Händler bzw. Vertreter:

- Ausweisung von Sammel- und Behandlungskosten (§ 9 EAG-VO)
 - Hersteller und Vertreter dürfen die Sammel- und Behandlungskosten für EEG für private Haushalte beim Verkauf gegenüber dem Letztverbraucher generell nicht getrennt ausweisen

Für weitere Auskünfte steht Ihnen gerne das Interseroh Team zur Verfügung.
[mail: kundenberatung@interseroh.at](mailto:kundenberatung@interseroh.at), Tel: 01/714 2005-7220